



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München  
Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
57d-U4449.3-2017/20-63

Telefon +49 (89) 9214-00

München  
01.10.2019

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christian Hierneis (BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN) vom 26.08.2019 betreffend  
Kiesabbau in der Region München

Anlage:  
1 Karte zu Frage 1.3

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wie folgt:

*1.1 Wo in der Planungsregion München sind Kiesabbauflächen nach der Regionalplanung prioritär ausgewiesen (bitte mit Angabe des genauen Standorts, der Nummer im Regionalplan und der jeweiligen Größe in Hektar)?*

Im Regionalplan München (Planungsregion 14) werden zum großflächigen Abbau von Kies und Sand Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt. In den Vorranggebieten wird der Gewinnung von Kies und Sand Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt (prioritäre Nutzung).

Folgende Vorranggebiete für Kies und Sand sind im Regionalplan München festgelegt (Stand: 25.02.2019):

Stadt/Landkreis	Gebiete	Größe
LH München	München, LH (VR 100)	50,41 ha
Landkreis Dachau	Altomünster, M (VR 200)	17,15 ha
	Altomünster, M (VR 7633/1)	11,11 ha
	Hebertshausen (VR 7735/1)	28,46 ha
	Hilgertshausen-Tandern (VR 202)	40,93 ha
Landkreis Ebersberg	Ebersberg, St (VR 30)	19,94 ha
	Ebersberg, St (VR 300)	46,50 ha
	Pliening/Kirchheim b. München (VR 301 wird ergänzt durch Teilfläche VR 802)	86,56 ha
	Kirchseeon, M (VR 33)	22,89 ha
	Vaterstetten (VR 302)	23,12 ha
Landkreis Erding	Dorfen, St (VR 7738/1)	14,69 ha
	Dorfen, St (VR 7738/2)	9,28 ha
	Erding, St (VR 41)	89,64 ha
	Erding, St (VR 401)	42,90 ha

	Erding, St (VR 402)	44,70 ha
	Forstern (VR 44)	14,96 ha
	Moosinning (VR 46 wird ergänzt durch Teilfläche VB 46a)	31,11 ha
	Neuching (VR 403 wird ergänzt durch VB 48, 2 Teilflächen)	38,93 ha
	Pastetten (VR 49 wird ergänzt durch Teilfläche VB 49 und durch Teilfläche VB 43)	36,77 ha
Landkreis Freising	Allershausen (VR 500)	61,00 ha
	Eching (VR 501)	39,71 ha
	Eching (VR 7635/1)	42,65 ha
	Rudelzhausen (VR 511)	42,73 ha
	Fahrenzhausen (VR 502)	26,90 ha
	Haag a.d. Amper (VR 503)	24,45 ha
	Hallbergmoos (VR 504)	48,73 ha
	Hohenkammer (VR 7535/1)	12,97 ha
	Kirchdorf a.d.Amper (VR 505)	21,78 ha
	Langenbach/Marzing (VR 7536/2)	12,12 ha
	Marzling (VR 52)	8,75 ha

	Marzling (VR 506)	11,28 ha
	Mauern (VR 508)	18,28 ha
	Moosburg a.d.Isar (VR 510)	45,47 ha
	Zolling (VR 512)	118,22 ha
Landkreis Fürstenfeldbruck	Adelshofen (VR 600)	14,71 ha
	Fürstenfeldbruck, GKSt (VR 601)	60,73 ha
	Fürstenfeldbruck, GKSt (VR 602)	23,11 ha
	Fürstenfeldbruck, GKSt (VR 605)	18,10 ha
	Jesenwang/Landsberied/Mammendorf (VR 603)	135,60 ha
Landkreis Landsberg am Lech	Denklingen (VR 700)	22,81 ha
	Geltendorf (VR 701)	45,92 ha
	Geltendorf (VR 7831/1)	13,14 ha
	Geltendorf (VR 7832/1 wird ergänzt durch Teilfläche VB 71)	13,0 ha
	Igling (VR 704)	54,57 ha
	Landsberg am Lech, GKSt/Igling (VR 703)	85,55 ha
	Obermeitingen/Hurlach (VR 702)	166,31 ha

	Vilgertshofen (VR 706)	47,09 ha
	Reichling/Vilgertshofen (VR 705)	19,54 ha
	Thaining (VR 76)	43,62 ha
	Windach (VR 77 wird ergänzt durch VB 77)	16,68 ha
Landkreis München	Aschheim/Unterföhring (VR 800 wird ergänzt durch Teilfläche VB 10)	88,59 ha
	Kirchheim b.München (VR 802 wird ergänzt durch Teilfläche VR 301)	30,49 ha
	Taufkirchen/Oberhaching (VR 803)	48,22 ha
	Planegg/Neuried (VR 804)	79,61 ha
Landkreis Starnberg	Gilching/Weßling (VR 900)	34,14 ha

Der genaue Standort des jeweiligen Vorranggebiets kann dem aktuellen Regionalplan München (Karte 2 Siedlung und Versorgung) entnommen werden ([https://www.region-muenchen.com/fileadmin/region-muenchen/Dateien/Karten/042019/Karte\\_2\\_RP14\\_Muenchen\\_Stand25022019.pdf](https://www.region-muenchen.com/fileadmin/region-muenchen/Dateien/Karten/042019/Karte_2_RP14_Muenchen_Stand25022019.pdf)).

*1.2 Welcher Art sind die jeweiligen Flächen (bitte differenziert nach Acker- und Weideflächen, Waldflächen, Bannwald, sonstige Flächen angeben)?*

Entsprechende Auswertungen, bei denen die Vorranggebiete hinsichtlich der Flächentypen Acker- und Weideflächen, Waldflächen, Bannwald, sonstige Flächen charakterisiert werden, liegen der Staatsregierung nicht vor.

*1.3 Welche dieser Flächen haben einen besonderen Wert für Naherholung und Umwelt (bitte auch jeweils vorhandene Schutzgebiete mit Größe und Schutzstatus benennen)?*

Die Lage der Vorranggebiete zum Kies- und Sandabbau zu den Naturschutz-, Natura2000- und Landschaftsschutzgebieten sowie etwaige Überschneidungen können der anliegenden Karte entnommen werden.

*2.1 Wie weit entfernt ist jeweils der Abstand der Flächen zu geschlossenen Wohnbauungen?*

Die Ausweisung von Vorranggebieten für Kies und Sand im Regionalplan orientiert sich u. a. am gesetzlich festgelegten Mindestabstand zu Wohngebieten. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Vorranggebiete nicht parzellenscharf, sondern „gebiets-scharf“ im rechtsgültigen Maßstab des Regionalplans 1:100.000 festgelegt sind. Die Einhaltung von entsprechenden Abständen ist maßgeblich im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Hinweis:

Bei der Flächenausweisung zum Abbau von Kies und Sand ist zu beachten, dass in späteren Genehmigungsverfahren die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Beurteilung des Anlagengeräusches herangezogen werden. Die Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte kann bei Abbau von Kies, Sand oder Tonen i. d. R. sichergestellt werden, wenn folgende Mindestabstände der Abbaufächen nicht unterschritten werden:

- zu reinen Wohngebieten 300 m

- zu allgemeinen Wohngebieten 200 m

- zu Mischgebieten 150 m

(Merkblatt des LfU vom Juli 2003 „Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen für Kies, Sand und andere Bodenschätze“).

*2.2 Wird bei den Genehmigungsverfahren darauf geachtet, ob Bedarf an Kies tatsächlich vorhanden ist?*

Die Durchführung der Genehmigungsverfahren liegt in der Zuständigkeit der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. – abhängig vom abgebauten Material – des Bergamtes. Aufgrund der anhaltenden guten Baukonjunktur in der Region München besteht regelmäßig auch ein erhöhter Bedarf an Kies für Bauzwecke.

*2.3 Für welche Flächen liegt jeweils eine Abbaugenehmigung vor?*

*3.1 Wie viel Kies kann jeweils pro genehmigter Fläche abgebaut werden (bitte jeweils mit Angabe der jährlichen und der Gesamtmenge für die Dauer der genehmigten Auskiesung)?*

Die Fragen 2.3 und 3.1 werden gemeinsam beantwortet. Die Durchführung der Genehmigungsverfahren liegt in der Zuständigkeit der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, bzw. – abhängig vom abgebauten Material – des Bergamtes. Detailinformationen hinsichtlich der genehmigten Flächen und zulässigen Auskiesungsmengen enthält der jeweilige Genehmigungsbescheid, eine zentrale Datenerfassung erfolgt nicht. Die Fragen wären daher nur durch eine aufwändige Auswertung aller entsprechenden Genehmigungsbescheide durch die jeweiligen Kreisverwaltungsbehörden bzw. das Bergamt Südbayern beantwortbar. Eine entsprechende Auswertung liegt der Staatsregierung nicht vor.

*3.2 Bei welchen Auskiesungsflächen ist das Auffüllen mit Bauschutt erlaubt?*

Die zur Wiederverfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen zulässigen Materialien ergeben sich aus der hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Situation des jeweiligen Standorts. Entsprechend dieser Standortbeurteilung werden die Verfüllstandorte in die Kategorien Nassverfüllung "N" und Trockenverfüllung "T-A", "T-B", "T-C1" und "T-C2" eingeteilt. Eine Verfüllung von bis zu einem Drittel Bauschutt ist lediglich bei Kiesgruben der Standortkategorien "T-B", "T-C1" und "T-C2" zulässig.

*3.3 Wie wird sichergestellt, dass nicht mit asbesthaltigem Bauschutt, grenzwertüberschreitenden oder ungeeigneten Materialien aufgefüllt wird?*

Die Anforderungen an die Eigen- und Fremdüberwachung hinsichtlich der Kontrolle des eingehenden und verfüllten Materials sind in den "Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen - Leitfaden zu den Eckpunkten" (Verfüll-Leitfaden) aufgeführt (<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf>).

*4.1 Welcher Art sind die jeweiligen genehmigten Flächen (bitte differenziert nach Acker- und Weideflächen, Waldflächen, Bannwald, sonstige Flächen angeben sowie mit genauem Standort, Nummer im Regionalplan und Größe in Hektar)?*

Siehe Antwort zu den Fragen 2.3 / 3.1.

*4.2 Welche Menge an Kies wird aktuell jährlich in der Planungsregion München abgebaut?*

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

*4.3 Wie hoch ist derzeit der jährliche Kiesbedarf in der Region München?*

Der jährliche Kiesbedarf in der Region München ist nachfragebedingt. Einzelne Großprojekte (z. B. Stammstreckenausbau) können starke Auswirkungen haben. Der gegenwärtige Kiesbedarf in der Region München wird vom Bayerischen Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden (BIV) auf rd. 10 Mio. Tonnen geschätzt.

*5.1 Wie hat sich der jährliche Kiesbedarf der Region München in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte mit Angabe für die einzelnen Jahre)?*

Die anhaltend gute Baukonjunktur der letzten Jahre hat zu einem Anstieg des Kiesbedarfs geführt.

*5.2 Wie viel abgebauter Kies ist aktuell in München und Umland gelagert?*

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

*5.3 Wurde der in der Region München abgebaute Kies in den letzten fünf Jahren jeweils ausschließlich in der Region selbst verwendet?*



Nach Auskunft des BIV wird der in der Region München gewonnene Kies in einem Umkreis von max. 30 km vertrieben.

*6.1 Wenn nein, wie hoch ist der Anteil des Kieses, der jeweils nach außerhalb verbracht wurde?*

*6.2 Wohin im Einzelnen wurde der Kies jeweils verbracht?*

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden gemeinsam beantwortet. Nach Auskunft des BIV verbleibt der Kies überwiegend in der Region. Ein Anteil von max. 10 % wird in Nachbarlandkreise verbracht.

*6.3 Mit welchen Maßnahmen (wie Verwendung von recyceltem Bauschutt, Bauen mit Holz etc.) kann die benötigte Kiesmenge reduziert werden?*

Es ist ein Gebot der Generationengerechtigkeit, Primärressourcen zu schonen oder zumindest nachwachsende Rohstoffe im Bausektor einzusetzen. Mit der europaweit geltenden Abfallhierarchie (Vermeidung vor Verwertung vor Beseitigung) sind die Weichen zudem richtig gestellt. Ziel ist eine nachhaltige Verbesserung der Ressourceneffizienz. Die Verwendung von hochwertig aufbereiteten Bauabfällen und somit der Einsatz von Sekundärrohstoffen erfüllt deshalb eine Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft. Neben bautechnischen Ansprüchen, denen Sekundärrohstoffe genügen müssen, hat die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch ihre Einbindung in Erzeugnisse, nach § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

*7.1 Wie hoch ist das Einsparpotential an Kies, wenn statt Kies recycelter Bauschutt verwendet wird?*

Konkrete Zahlen liegen nicht vor. § 45 KrWG verpflichtet bereits die öffentliche Hand, zur Verwirklichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft beizutragen. U. a. hat sie bei Bauvorhaben zu prüfen, ob und in welchem Umfang Erzeugnisse eingesetzt werden können, die durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling aus Abfällen hergestellt worden sind. Auf Bundesebene gibt es derzeit erste Überlegungen, diese bestehende Prüfpflicht in eine „konditionierte Bevorzugungspflicht“ fortzuentwickeln.

Die Vorbildfunktion des Staates ist im Bereich der Kreislaufwirtschaft in Bayern im bayerischen Abfallrecht auch gesetzlich verankert. Nach Art. 2 BayAbfG sind finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenem Umfang hinzunehmen.

*7.2 Wie hoch ist das Einsparpotential, wenn nachhaltig z.B. mit Holz gebaut wird?*

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Zahlen vor. In vielen Anwendungsbereichen (vgl. hierzu die Antwort zu Frage 8.2) ist der Ersatz von Kies durch Holz bautechnisch nicht möglich.

*8.1 Wenn der Gemeinwohlzwecke erfüllende Bannwald im Forst Kasten gerodet wird, erfüllt der dort abgebaute Kies dann ebenfalls Gemeinwohlfunktionen?*

Auf die Antwort zur Frage 4.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christian Hierneis vom 24.02.2019 (LT-Drs. 18/1801) wird verwiesen.

*8.2 Wofür genau wird der in der Region München abgebaute Kies verwendet werden?*

Der Kies wird im Tief- und Straßenbau (u. a. Asphalt) sowie im Hochbau (Gebäude, Brücken, Infrastruktur in Form von Beton) eingesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Thorsten Glauber, MdL  
Staatsminister